

S a t z u n g

der Gemeinde Kallenhardt über den Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich des Baugebietes "Körtlinghauser Weg" in der Gemeinde Kallenhardt, Kreis Lippstadt

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), des § 1 Abs. 2 - 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Gemeinde Kallenhardt in seiner Sitzung am **18. August 1966** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Körtlinghauser Weg" wird als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet wird als "Dorfgebiet (MD)" in offener Bauweise ausgewiesen. Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962, § 5.

Die Lage der Baukörper und ihre Ausdehnung auf den Grundstücken sowie ihre Stellung zur Straße haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten. Die angegebenen Geschößzahlen sind verbindlich.

§ 3

Die im Bebauungsplan angegebenen Grundflächen- und Geschößflächenzahlen sind Höchstzahlen. Drempel sind nicht zugelassen. Das Kellergeschoß darf im Mittel nicht mehr als 50 cm über den natürlich gewachsenen Erdboden herausragen.

§ 4

Die Höhenlage der baulichen Anlagen, d.h. die endgültigen Höhen der Oberkanten der Erdgeschoßfußböden, müssen im Einzelfall mit der Amtsverwaltung Rüthen nach den Höhen der Verkehrsflächen und der Höhenlagen der Kanäle festgelegt werden. Das Verhältnis der Höhenlage der Gebäude zueinander muß dabei außerdem so bestimmt werden, daß eine sinnvolle Zuordnung der Höhen für die einzelnen Baugruppen erreicht wird.

Dieser Bebauungsplan einschließlich Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Kallenhardt, den 18. August 1966

Gemeinde Kallenhardt
als örtlicher Planungsträger

Pflüger
.....
Bürgermeister



Kraus
.....
Ratsmitglied

Hemmerle
.....
Schriftführer